

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

*Dr. Friedrich Fiksel*

Zl. Verf- 516/3/1995

GESETZENTWURF
Zl. 38 -GE/19
Datum: 24. APR. 1995
Vorteilt 26.4.95/15

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Tel Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Bezug:

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird; Stellungnahme

GESETZENTWURF
Zl. ....-GE/19
Datum: 20. APR. 1995
Vorteilt .....

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 12. April 1995

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

*Glantschnig*

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 516/3/1995

**Bezug:**

**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz  
1985 geändert wird; Stellungnahme

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig

**Tel Nr.:** 0463-536

**Dw.:** 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die  
Behörde richten und die Geschäfts-  
zahl anführen.

**An das**

**Bundesministerium für Unterricht und  
kulturelle Angelegenheiten**

**Minoritenplatz 5  
1014 WIEN**

Zu den mit Schreiben vom 24. Februar 1995, Zl. 12.663/3-III/2/95, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden sollen, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

### Zur Änderung des Schulzeitgesetzes 1985

#### **1. Zur Regelung der Semesterferien ab 1997:**

Die im Entwurf nunmehr vorgesehene fixe bundesländerweise Staffelung der Semesterferientermine ab 1997 ohne Möglichkeit der individuellen Abweichung im Verordnungswege wird begrüßt. Für diese Lösung spricht einerseits die damit sichergestellte Entflechtung der Semesterferientermine und der Umstand, daß eine derartige Regelung Kontinuität erwarten läßt. Berücksichtigung findet bei dieser Lösung auch die Überlegung, daß die Semesterferien in Kärnten von jenen

der bevölkerungsreichsten Bundesländer zeitlich getrennt sein sollen, wodurch fremdenverkehrswirtschaftlichen Gesichtspunkten und Interessen der Verkehrs-entflechtung entsprochen wird. Nicht zuletzt wird durch die vorgeschlagene Regelung auch überregionalen Gesichtspunkten Rechnung getragen, weil der im beträchtlichen Maße stattfindende grenzüberschreitende Schulbesuch aus Oberkärnten nach Lienz in Osttirol vernünftigerweise nach einer Akkordierung der Semesterferienzeiten dieser Bundesländer verlangt.

Das in den Erläuterungen als Alternative zum gegenständlichen Vorschlag empfohlene Rotationssystem, aber auch die Möglichkeit einer alljährlichen Festlegung durch den Bund auf Antrag bzw. nach Befassen der Länder wird deshalb abgelehnt, weil damit den vorhin genannten Gesichtspunkten nicht Rechnung getragen würde.

Zur Anfrage im Anschreiben, ob und unter welchen Bedingungen ein Abweichen von der gesetzlich festgelegten Semesterferienregelung erfolgen können soll (z. B. nach Vereinbarung aller Länder), wird die Auffassung vertreten, daß wohl nur eine einvernehmliche Vorgangsweise, eben eine Vereinbarung, die von allen Ländern abgeschlossen wird, den oben deklarierten Zielsetzungen gerecht werden könnte.

## **2. Einführung der Fünf-Tage-Woche:**

Die Ermöglichung der Schulfreierklärung des Samstags im gesamten Pflichtschulbereich wird aus Landessicht positiv bewertet. Die Zuständigkeit zur Freigabe wird sich nach den Landesausführungsgesetzen zu richten haben, wobei allerdings im Sinne des Ausbaues der Schulautonomie schon jetzt die Entscheidungen durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuß als sinnvoll erachtet werden.

## **3. Ausweitung schulautonomer Kompetenzen:**

Die im Entwurf vorgesehene Übertragung der Kompetenz zur Schulfreigabe aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens an die schulpartnerschaftlichen Gremien wird ebenfalls begrüßt und als sinnvoll erachtet.

### Zur Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Auch die in dieser Novelle vorgesehenen qualifizierten Beschlußerfordernisse für die schulautonomen Schulzeitregelungen werden begrüßt, weil sie eine demokratische Entscheidungsfindung gewährleisten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 12. April 1995

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

